

## 10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 10.1 Mängelansprüche

Bitte beachten Sie die Regelung unter Punkt Nr. 5, dass die Sicherheit für Mängelansprüche 3 % der Schlussrechnungssumme inkl. Nachträge beträgt.

### 10.2 Bürgschaften

Zu Punkt Nr. 6 - Bürgschaften (§ 17 VOB/B):  
Sicherheitseinbehalt kann durch Bürgschaft in der entsprechenden Höhe abgelöst werden.

### 10.3 Gütesicherung

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegeben "Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961"- in ihrer jeweils gültigen Fassung - sind zu erfüllen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist. Ersatzweise sind die Anforderungen gleichfalls erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens durch einen Prüfbericht entsprechend RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 "Erstprüfung" nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 (Fremdüberwachungsvertrag) abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

### 10.4 Gütezeichen

Für das vorliegende Bauvorhaben sind die folgenden RAL-Gütezeichen (oder gleichwertige Nachweise) als Fachkundenachweis vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen:

- |   |                |
|---|----------------|
| - Entwässerungskanalarbeiten in offener Bauweise: | Gruppe AK 3.   |
| - Kanalreinigung und TV-Kanalinspektion:          | Gruppe R und I |
| - Dichtheitsprüfung:                              | Gruppe D       |

### 10.5 Vertretung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt vor Beginn der Ausführung der Einzelaufträge einen zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen auf der Baustelle bevollmächtigten Vertreter. Ein Wechsel in der Vertretung ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 10.6 Zusatzleistungen

Bei der Aufstellung von Nachtragsangeboten sind die folgenden Richtlinien nach VOB/ B, gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Einführung des VHB 2017 - Stand 2019, vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachauftragnehmer zu beachten und anzuwenden:

- Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/ B
- Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen gemäß VHB 2017 (Nr. 510 ff) \_Stand 2019
- Formblätter 521, 522, und 523 VHB 2017 \_Stand 2019

#### 10.7 Beistellen von Stoffen und Bauteilen durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat für die sachgemäße Behandlung und Lagerung der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und Bauteile sowie für deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der sach- und fachgerechte Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

#### 10.8 Kalkulation

Vor der Auftragsvergabe hat der AN eine Kalkulation seines Angebotes zur Verwahrung beim Auftraggeber in einem geschlossenen Umschlag einzureichen. Der AN erhält die Urkalkulation nach Abschluss aller ausgeschriebenen Bauleistungen zurück.

#### 10.9 Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit

Presseveröffentlichungen und Auskünfte an Dritte zu den auszuführenden Bauleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem autorisieren zu lassen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Auftraggeber entsprechende Sanktionen vor. Alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer des AN sind über diese Festlegungen zu informieren.

#### 10.10 Ausschluss von Preisgleitklauseln

Preisgleitklauseln für Stoffe oder Löhne werden nicht vereinbart. Die angebotenen Einheitspreise gelten für die gesamte Dauer der Ausführung der ausgeschriebenen Bauleistungen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.